

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

-Kostensatzung-

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West erlässt als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

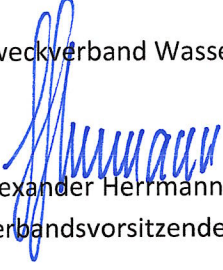
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West


Alexander Herrmann
Verbandsvorsitzender

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
(Kostensatzung)**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Erstellen von Spartenplänen	15 bis 250 €
	002	Bescheinigungen: 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	006	Niederschriften Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß (Art. 26 Abs. 5 VwZVG) 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO) 12,50 bis 200 €

03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €